

# Minijobgrenze wird – mit Übergangsregelungen – auf 450 Euro angehoben

## 1. Neue Minijobs

Minijobber sollen ab dem 1.1.2013 mehr verdienen können. Dafür wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro auf 450 Euro angehoben.

Begleitend wird für Neubeschäftigungen ab dem 1.1.2013 eine **grundsätzliche Rentenversicherungspflicht** eingeführt, die der sozialen Absicherung von Minijobbern dienen soll.

- Arbeitnehmer (Minijobber) haben demnach den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % bis zum allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von im Jahr 2013 voraussichtlich 18,9 % (zzt. 19,6 %) zu ergänzen.

Ist dies nicht gewünscht, kann sich der geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

## 2. Bestehende Minijobs

Bei **bestehenden Arbeitsverhältnissen** – *Beginn vor dem 1.1.2013* – ändert sich nichts. Bei Entgelterhöhungen über 400 Euro für bestehende Minijobs kommt die Neuregelung zum Tragen, bei der automatisch Rentenversicherungspflicht eintritt, mit der Möglichkeit sich davon befreien zu können.

## 3. Jobs zwischen 400 Euro und 450 Euro:

Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 bereits in einer bestehenden Beschäftigung kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind und ein monatliches Arbeitsentgelt zwischen 401 und 450 Euro erzielen, bleiben in dieser Beschäftigung

**längstens bis zum 31.12.2014 versicherungspflichtig**

zu diesen Versicherungszweigen.

Es sei denn, das Arbeitsentgelt fällt unter 400 Euro. Arbeitnehmer können allerdings die Übergangsregelung abwählen und sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wird ein Befreiungsantrag bis zum 1.4.2013 bei der Krankenkasse gestellt, wirkt dieser rückwirkend zum 1.1.2013.

*Der Befreiungsantrag für die Arbeitslosenversicherung muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.*

Ein später gestellter Befreiungsantrag soll mit Beginn des auf den Antragsmonat folgenden Kalendermonats wirken.

## 4. Gleitzone Regelung

Auch die Grenzen für Gleitzonebeschäftigte von 400 Euro bis 800 Euro werden auf 451 Euro bis 850 Euro angepasst. Besondere Übergangsfristen wurden geschaffen für vor dem 1.1.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Entgelten zwischen 401 Euro und 450 Euro bzw. mit Entgelten zwischen 801 Euro und 850 Euro.